



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VIII/2024/00279**
Datum: 04.09.2024
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.09.2024	öffentlich Entscheidung
Hauptausschuss	23.10.2024	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung	29.10.2024	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2024	öffentlich Entscheidung

Betreff: Antrag der Fraktion Volt / MitBürger zur Einführung von hybriden Sitzungen für die beratenden Ausschüsse des Stadtrates

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) beschließt, die Durchführung von Hybridsitzungen gemäß § 56b KVG LSA für seine beratenden Ausschüsse zu ermöglichen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat innerhalb von drei Monaten Entwürfe für die erforderlichen Änderungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die technischen Voraussetzungen für die Durchführung hybrider Sitzungen zu schaffen und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Barrierefreiheit, Datenschutz und IT-Sicherheit sicherzustellen.

gez. Tom Wolter
Fraktionsvorsitzender

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132 ff.) wurde unter anderem das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in wesentlichen Punkten geändert. Die Novellierung soll unter anderem dazu beitragen, die Rahmenbedingungen für das kommunalpolitische Ehrenamt zu verbessern. Mit der neuen Regelung des § 56b KVG LSA wurde die Rechtsgrundlage für Hybridsitzungen im regulären Sitzungsbetrieb geschaffen. Demnach können die sachsen-anhaltischen Kommunen künftig – auch ohne Vorliegen einer außergewöhnlichen Notsituation im Sinne des § 56a Abs. 1 – Hybridsitzungen¹ durchführen. Dies soll die Vereinbarkeit des Stadtratsmandats mit Familie, Beruf und persönlichen Lebenslagen erleichtern. Die Einführung von Hybridsitzungen in den Kommunen erfordert entsprechende Ergänzungen in der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung.

§ 56b KVG LSA gibt den Mindestrahmen für die Durchführung von Hybridsitzungen vor und überlässt die weitere Ausgestaltung den Kommunen. So kann der Stadtrat etwa die Teilnahme mittels Ton- und Bildübertragung auf bestimmte Ausschüsse beschränken. Ausgenommen von der Möglichkeit zur Teilnahme an der Sitzung durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung sind in jedem Fall der*die Vorsitzende des Gremiums und der*die Hauptverwaltungsbeamte*in. Dadurch soll ein geordneter Sitzungsablauf im Sitzungssaal gewährleistet werden. Außerdem wird durch die Herstellung der Saalöffentlichkeit dem Öffentlichkeitsgebot Rechnung getragen.

Während der COVID-19-Pandemie haben Stadtrat und Verwaltung bereits umfangreiche Erfahrungen mit digitalen und hybriden Sitzungsformaten sammeln können. Auch in jüngerer Vergangenheit wurde in einzelnen Fällen Sachverständigen die Möglichkeit gegeben, sich ortsunabhängig zu Sitzungen der Fachausschüsse zuzuschalten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass das Wissen um die Anforderungen an IT-Sicherheit, Datenschutz und Barrierefreiheit sowie die technischen Voraussetzungen weitgehend vorhanden sind. Die Einführung von Hybridsitzungen würde darüber hinaus perspektivisch die Möglichkeit eröffnen, dass sich Verwaltungsmitarbeitende ortsunabhängig und anlassbezogen digital zu Ausschusssitzungen zuschalten können. Dadurch könnte die Gremienarbeit auch für die Stadtverwaltung flexibler und effizienter gestaltet werden.

¹ Bei Hybridsitzungen handelt es sich um Sitzungen, bei denen ein Teil der Teilnehmenden physisch im Sitzungsraum anwesend ist und ein anderer Teil der Teilnehmenden sich per Videokonferenz zuschaltet.